

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. | Postfach 42 03 49 | 50897 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 316
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: 316@bmg.bund.de

ASB-Bundesverband
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Gelbke

Telefon: 0221/47605-392
Telefax: 0221/47605-215

d.gelbke@asb.de
www.asb.de

Unser Zeichen: Gel
Datum: 20.06.2012

UST-ID:DE 1230 487 83

Sozialbank Köln
Konto 7 060 800
BLZ 370 205 00

Sparkasse KölnBonn
Konto 24 242 067
BLZ 370 501 98

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat am 25. Mai 2012 den Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes vorgelegt.

Der Veröffentlichung des Entwurfes vorausgegangen waren zahlreiche Diskussionen, in denen der Arbeiter-Samariter-Bund seine Positionen deutlich gemacht hat. Inhaltlich hat der Arbeiter-Samariter-Bund durch seine Teilnahme an der durch das Bundesministerium für Gesundheit einberufenen Expertengruppe an der Erstellung des nun vorliegenden Gesetzentwurfes mitgearbeitet.

Wichtige Empfehlungen aus der Expertengruppe sind in dem vorliegenden Gesetzesentwurf leider nicht aufgenommen worden, was diese umfassende Stellungnahme erforderlich macht.

Der Arbeiter-Samariter-Bund ist sich der Bedeutung der dringend notwendigen Verbesserung der gesetzlichen Situation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst bewusst. Das seit dem 10. Juli 1989 geltende Rettungsassistentengesetz bildet die Anforderungen an einen modernen Rettungsdienst nicht mehr ab. Als Bestandteil der Daseinsvorsorge leistet der Rettungsdienst Tag für Tag anspruchsvolle, hochqualifizierte Hilfe nach den anerkannten und aktuellen präklinischen Standards der Patientenversorgung.

Um langfristig den Rettungsdienst in Deutschland auf hohem Niveau durchführen zu können, ist insbesondere unter den demografischen Veränderungen die Schaffung eines Berufsbildes notwendig, das durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen geregelt ist. Der nun vorliegende Entwurf stellt dazu eine **Diskussionsgrundlage** dar; er muss jedoch noch ausgearbeitet werden. Es müssen durch den Gesetzgeber die offenen Fragen beantwortet werden, damit eine wichtige Initiative in einem Bereich der Daseinsvorsorge zu einem nachhaltigen Abschluss gebracht wird. **Daher warnen wir davor, das gesetzgebende Verfahren übereilt fortzusetzen, auch und gerade aufgrund der Bedeutung des Rettungsdienstes für die Bevölkerung in Deutschland.**

Wir möchten an dieser Stelle nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die kurze Fristsetzung zur Abgabe einer fundierten Stellungnahme der Bedeutung des Rettungswesens als wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge nicht gerecht wird.

1. Allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

Zur Aufrechterhaltung eines leistungsstarken Rettungsdienstes ist ein medizinischer Fachberuf erforderlich, der nicht mehr allein auf den Transport von Notfallpatienten ausgerichtet ist, sondern der die medizinische Leistung des Rettungsfachpersonals in den Mittelpunkt stellt. Damit wird ein Berufsbild geschaffen, das dem Rettungsdienst als medizinische Leistung gerecht wird.

Wir warnen jedoch davor, dass geltende Regelungen aus dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) analog auf den Beruf des Notfallsanitäters übertragen werden. Die Realität in der Ausbildung und insbesondere in der Praxisphase der Ausbildung ist vom klinischen Bereich nicht auf die präklinische Notfallversorgung des Rettungsdienstes übertragbar!

Wir möchten sehr deutlich anmerken, dass in der Gesetzesbegründung auf die Finanzierung der Ausbildung durch die Kostenträger nur in einem Satz eingegangen wird. Es werden hier Annahmen getroffen, die nach unserer Einschätzung nicht mit den Kostenträgern abgesprochen wurden.

Der Expertengruppe wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit zugesagt, dass ein Vorschlag zur Finanzierung der neuen Ausbildung bis zur Vorlage des Referentenentwurfes erstellt wird. Dies ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Angaben zum Erfüllungsaufwand

Aufgrund ungeklärter Detailfragen in dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf ist es uns leider nicht möglich, den Erfüllungsaufwand abzuschätzen, wie Sie es in Ihrem Anschreiben zum Versand des Gesetzesentwurfes von uns fordern.

Gerne stehen wir hierzu für Rückfragen zur Verfügung.

2. Ausbildungsziel

2.1. Beschreibung der Ausbildungsziele – § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c

Kern der Kritik am bislang geltenden Rettungsassistentengesetz ist die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Anwendung von „invasiven“ Maßnahmen im Rahmen der sogenannten „Notkompetenz“.

Die nun gefundene Regelung und vor allem die Ausführungen in der Begründung zum Gesetzesentwurf werden dem Anspruch nicht gerecht und schränken die Handlungsfähigkeit und nach unserer **Auffassung auch die Rechtssicherheit** der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erneut ein.

Die in der Begründung zum Gesetz zwingend geforderte Notarznachforderung ist nicht bei jeder Anwendung von invasiven Maßnahmen erforderlich. Vielmehr genügt es oftmals, den Patienten einer weiteren ärztlichen Behandlung zuzuführen, ohne dass ein Notarzt die sicher durchgeführten invasiven Maßnahmen am Notfallort (lediglich) überprüft.

Ferner kann in Einzelfällen ein unverzüglich möglicher Transport in eine geeignete Zielklinik schneller durchgeführt werden und dadurch für die nachfolgende Patientenversorgung zielführender sein, als wenn auf das Eintreffen des Notarztes gewartet werden muss. In diesem Fall ist eine Überprüfung der invasiven Maßnahmen durch einen Arzt an der Zielklinik gegeben.

2.2. Inübunghaltung bzw. Fortbildung

Wir empfehlen, auch eine Regelung zur „Inübunghaltung“ bzw. Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters aufzunehmen. Es erscheint uns unerlässlich, dass insbesondere invasive Maßnahmen auch im Rahmen der Fortbildungspflicht nach der eigentlichen Ausbildung weiter trainiert werden. Dies kann ggf. auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verankert werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob die regelmäßige Auffrischung der Fertigkeiten zur Durchführung insbesondere der invasiven Maßnahmen jeweils durch entsprechende Nachweise belegt werden sollten.

3. Dauer und Struktur der Ausbildung

3.1. Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Verlängerung der Ausbildungszeit halten wir für sinnvoll, um eine Gleichwertigkeit mit anderen Gesundheitsfachberufen herzustellen. Sie stellt zugleich eine gerechtfertigte Aufwertung des Berufsbildes dar.

Dieses ist nach unserer Auffassung jedoch nur dann zielführend, wenn die gesetzliche Ausgestaltung den Einsatz der Auszubildenden im Rettungsdienst in einem vertretbaren Maß als Rettungssanitäter/-in gemäß den Landesrettungsdienstgesetzen zulässt. Die Gesetzgebung muss eine Regelung finden, nach der der Auszubildende auch als reguläre Einsatzkraft eingesetzt werden kann. Damit lernt der Auszubildende, Entscheidungen zu treffen und nach und nach Verantwortung zu übernehmen.

Eine derartige Regelung zum Einsatz der Auszubildenden ist vergleichbar mit Regelungen anderer Gesundheitsfachberufe.

Die Expertengruppe hat dem Bundesministerium für Gesundheit einen detaillierten Entwurf zur Ausbildungsstruktur vorgelegt, bei dem der Einsatz des Auszubildenden als reguläre Einsatzkraft im Rahmen der Ausbildung in einem vertretbaren Maß beschrieben ist.

In dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf wurden die Eingaben der Expertengruppe nicht mit aufgenommen. Wird der Einsatz der Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung nicht eindeutig geregelt, befürchten wir, dass die gewünschte Verlängerung der Ausbildungszeit von zwei auf drei Jahre zu einem Engpass von Auszubildenden führt.

Wir verweisen zu dieser Frage auch ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zur Finanzierung der Ausbildung. (Siehe unten)

3.2. Trägerschaft und Gesamtverantwortung der Ausbildung

Nach § 5 Absatz 3 Nummer 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eine Aufgabe der Schulen.

Des Weiteren wird in § 5 Absatz 5 die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel der Schule übertragen.

Unserer Meinung nach steht dem die Regelung nach § 11 Absatz 1 entgegen, die dem Träger die Pflicht auferlegt, die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert durchzuführen.

Mit dieser Regelung wird es nach unserer Auffassung zu Konflikten kommen.

Weiterhin wird der Träger der Ausbildung (siehe § 10 Absatz 1) im Gesetzestext nicht definiert. Mit dieser Regelung bleibt es nach unserer Auffassung unklar, welche Eigenschaften der Träger der Ausbildung haben muss, um einen Ausbildungsvertrag schließen zu können.

In der Gesetzesbegründung wird hierzu lediglich auf Seite 36 zu § 10 Absatz 2 ausgeführt, dass „bewusst auf eine Aussage dazu verzichtet“ wurde, „wer Träger der Ausbildung sein soll“.

Wir fordern eine unmissverständliche Klarstellung hinsichtlich der Trägerschaft und der Gesamtverantwortung der Ausbildung.

3.3. Geeignete Kliniken und Ausbildung in den Kliniken

Wir weisen darauf hin, dass der Ausbildungsumfang, der im Rahmen der Klinikpraktika zu absolvieren ist, zeitlich und inhaltlich breit gefächert ist.

Dies bedingt, dass viele Kliniken, die derzeit Praktika für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bereitstellen, dies voraussichtlich zukünftig nicht mehr vollumfänglich leisten können, was zu einer deutlichen Verknappung von praktischen Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in den Kliniken führen wird.

Außerdem gehen wir davon aus, dass sich die Kliniken den Mehraufwand vergüten lassen werden, um eine Kostendeckung der Leistung der Ausbildung (Praxisanleitung in der Klinik) zu erreichen.

4. Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die Formulierung in § 7 reicht nach unserer Auffassung in dieser Form nicht aus. Es bedarf einer eindeutigeren Aussage, wie eine Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen ausgestaltet wird. So schlagen wir auch vor, dass z. B. der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers, des Rettungssanitäters oder gleichwertige Berufe in § 7 genannt werden. Dies hat den positiven Effekt, dass das Berufsbild eine Attraktivitätssteigerung erfährt, auch und gerade im Hinblick auf den zu erwartenden Fachkräftemangel.

5. Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Der Entwurf sieht als Regelfall den Realschulabschluss als Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung vor. Durch diese neu entstandene Einschränkung sehen wir in einigen Ländern die Hauptschulabgänger benachteiligt. Diese können das neue Berufsziel, wenn überhaupt, nur durch Überwindung zusätzlicher Hürden erreichen.

So sollte der qualifizierende Hauptschulabschluss ebenfalls den Zugang zur Ausbildung des Notfallsanitäters ermöglichen.

6. Auswirkungen auf den ehrenamtlich getragenen Bevölkerungsschutz (erweiterter Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz)

Nach § 5 Absatz 1 beträgt die Dauer der Ausbildung für Notfallsanitäter drei Jahre in Vollzeitform und höchstens fünf Jahre in Teilzeitform. Bisher konnten Absolventen einer Berufsfachschule für Rettungsassistenten die notwendigen Erfahrungen auch nebenberuflich erwerben. Nach dem neuen Gesetz ist dies praktisch nicht mehr möglich.

Personen, die sich ehrenamtlich als Fachkräfte im Rettungsdienst und Katastrophenschutz engagieren wollen, werden wohl kaum eine dreijährige Vollzeit-Ausbildung absolvieren.

Gerade für die dringend notwendige Nachwuchsgewinnung im Katastrophenschutz werden nach unserer Einschätzung zukünftig keine Fachkräfte mehr zur Verfügung stehen.

Die bisherige Möglichkeit der modularen Ausbildung vom Rettungssanitäter bis zum Rettungsassistenten (oder Notfallsanitäter), auch in einer berufsbegleitenden Form, muss dringend erhalten bleiben. (Siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu Punkt 4. „Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen“)

7. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Laut § 9 Absatz 1 soll das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt werden, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung „die Mindestanforderung an die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 5 und § 28 Absatz 2, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Ergänzungsprüfung“ zu regeln.

Der Verweis auf die Anlagen zum Gesetzesentwurf ist nach unserer Auffassung in keiner Weise ausreichend, um die Folgen des vorliegenden Gesetzesentwurfes abschätzen zu können.

Allein der Hinweis, dass die Ergebnisse der Expertengruppe auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung berücksichtigt werden, reicht nicht aus, um wesentliche Problemstellungen abschätzen zu können.

8. Kosten der Ausbildung – Refinanzierung

Die Finanzierung des Rettungsdienstes nach SGB V ist für alle Rettungsdienstorganisationen äußerst knapp bemessen. Soll der nun vorliegende Gesetzesentwurf auch umgesetzt werden, so muss klar geregelt werden, dass alle Kosten, die durch die Ausbildung entstehen, als Kosten des Rettungsdienstes vollumfänglich anerkannt werden und zu erstatten sind. Dies ist bereits gängige Praxis in anderen Gesundheitsfachberufen und muss auch im Rettungsdienst gelten.

8.1. Höhe der Gesamtkosten

In der Gesetzesbegründung wird unter „V. Gesetzesfolgen“ darauf hingewiesen, dass sich die Kosten der Ausbildung mehr als verdreifachen (50.500 Euro statt 13.000 Euro) würden. Verwiesen wird hierbei auf die Berechnung der Expertengruppe.

Diese Berechnung sieht vor, dass Auszubildende auch im Rettungsdienstbetrieb eingesetzt werden

Ein solcher Einsatz wird im Gesetzesentwurf jedoch generell ausgeschlossen. In der Begründung heißt es (ebenfalls unter V.), dass „Schülerinnen und Schüler in der neu konzipierten Ausbildung nicht mehr anstelle von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern zum Einsatz kommen sollen, sondern als dritte Person im Rettungswagen mitfahren (...)“.

Die tatsächlichen Kosten der Ausbildung betragen demnach rund 68.000 Euro (gemäß der Zeile „Zwischensumme“ in der Berechnung) und nicht wie dargestellt 50.500 Euro.

Für 4.000 Schüler betragen die Gesamtkosten daher nicht wie dargestellt 200 Millionen Euro, sondern rund 272 Millionen Euro.

Es kann durch die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre zu einer Höhergruppierung innerhalb der Tarifverträge der Rettungsdienstorganisationen der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gegenüber den bisherigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten kommen. Dies halten wir angesichts des Kompetenzzuwachses für wahrscheinlich.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind von den Kostenträgern im Rettungsdienst zu tragen.

8.2. Refinanzierung der Ausbildungsvergütung

Vom Ausbildungsbetrieb (sog. Ausbildungsträger) wäre künftig eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Für die Ausbildungsbetriebe (i. d. R. die Rettungsdienstorganisationen) ist die Ausbildung nur leistbar, wenn diese – zumindest teilweise – refinanziert werden kann.

Eine Refinanzierung wäre grundsätzlich auf zwei Wegen denkbar: durch den Einsatz von Auszubildenden in einem angemessenen Rahmen im Rettungsdienst oder durch eine explizite Erstattung der Ausbildungskosten seitens der Kostenträger des Rettungsdienstes.

Der Einsatz der Auszubildende als reguläre Einsatzkraft wird in der Begründung zum Gesetzentwurf jedoch ausgeschlossen. Dort heißt es, dass Auszubildende als dritte Person im Rettungswagen mitfahren sollen.

Aus zahlreichen Verhandlungen mit Kostenträgern des Rettungsdienstes in der Vergangenheit ist jedoch bekannt, dass diese die Übernahme von Ausbildungskosten gänzlich ablehnen. Dies ist bei einer geplanten Steigerung der Kosten erst recht zu erwarten.

Die Mehrkosten entstehen durch die Ausbildungsvergütung, die zukünftig nicht für ein Jahr (sogenanntes „Praktisches Jahr der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten“), sondern für drei Jahre der Ausbildung bezahlt werden muss.

8.3. Kosten der Schulen

Aus unserer Sicht verteuert sich auch die Ausbildung an den staatlich anerkannten Schulen aufgrund des Mehraufwandes, der durch die Schulen zu leisten ist (Qualifizierung der Lehrkräfte, Betreuung der genehmigten Lehrrettungswachen vor Ort, umfangreicheres Klinikpraktikum mit intensiverer Betreuung, Investitionskosten in eine ggf. erweiterte Schulausstattung etc.).

Diese Mehrkosten lassen sich jedoch in der Kürze der Zeit nicht beziffern. Allein die im Gesetzesentwurf geforderte Qualifizierung und Qualifikation der Lehrkräfte sowie die umfangreiche Betreuung der Auszubildenden während der Ausbildungszeit werden mit erheblichen Kostensteigerungen einhergehen.

9. Anerkennung der Schulen

9.1. Qualifikation künftiger Lehrkräfte

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfordert bezüglich der fachlichen Eignung der Lehrkräfte eine eindeutige Klarstellung, denn die uns vorliegenden Formulierungen sind in der Praxis nicht umsetzbar.

In der Ausbildung im Rettungsdienst ist es gelebte Praxis, dass aus unterschiedlichen Disziplinen Lehrkräfte eingesetzt werden. Es ist nicht für alle Themen in der Ausbildung ein Hochschulabschluss zwingend notwendig (zum Beispiel Themenbereiche der Berufsfeuerwehren, Einsatztaktik, Hygiene usw.). Hier ist die praktische Erfahrung der Dozenten entscheidend für die Qualität der Ausbildung.

Die Verantwortung für die Überprüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung der oben genannten Lehrkräfte trägt die Schule.

Wir unterstützen die Forderung nach pädagogischer Qualität in den staatlich anerkannten Schulen. Diese sollte durch die Vorgaben einer hauptamtlich pädagogischen Fachkraft, die zwingend in einer Schule nachgewiesen werden muss, abgedeckt werden.

10. Übergangsvorschriften und Überleitungen

In § 28 werden die Übergangsvorschriften für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten erläutert. Wir halten es für folgerichtig, dass Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eine Prüfung ablegen müssen, um die Qualifikation als Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter zu erlangen.

Probleme sehen wir jedoch in der Differenzierung nach Dauer der Tätigkeit von mindestens fünf, drei und weniger als drei Jahren.

Wir gehen nicht davon aus, dass durch die Tätigkeit im Rettungsdienst ein Erfahrungsmehrgewinn eintritt, der eine derartige Unterscheidung rechtfertigt, insbesondere, da die Dauer der geforderten „weiteren Ausbildung“ von drei bzw. sechs Monaten beträgt und einen erheblichen Unterschied aufweist.

Wir empfehlen daher eine pragmatische und somit umsetzbarere Lösung, die analog der Regelungen zur Anerkennung ausländischer Ausbildungen (siehe § 2 Absatz 2) eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Ergänzungsprüfung und einer vorherigen weiteren Ausbildung für alle Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zulässt.

Die auf die notwendigen Inhalte auszurichtende Dauer dieser „weiteren Ausbildung“ kann nach unserer Auffassung ohnehin erst nach Vorliegen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beurteilt und bewertet werden.

10.1. Kosten der Übergangsvorschriften

Unabhängig davon führt die Übergangsregelung in § 28 zu erheblichen Mehrkosten für die Rettungsdienstorganisationen. Die Kosten ergeben sich aus der Ausfallzeit der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, durch die „weitere Ausbildung“ und die Ergänzungsprüfung (Freistellung durch den Arbeitgeber bei Lohnfortzahlung) sowie durch die Ausbildungs-, Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungskosten.

Diese Mehrkosten müssen ebenfalls von den Kostenträgern im Rettungsdienst getragen werden.

Des Weiteren ist die Übergangsregelung nach § 28 Absatz 2 auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes befristet. In der Gesetzesbegründung wird zwar aufgeführt, dass keine Verpflichtung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten besteht, die neue Berufserlaubnis zu erwerben, dennoch ergeben sich hieraus Probleme. Bei einer möglichen Änderung der Rettungsdienstgesetze der Länder zugunsten von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern können Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ggf. die Möglichkeit einbüßen, weiter eingesetzt zu werden.

Sollten die Änderungen der Landesgesetze erst nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren erfolgen, hätten Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auch nicht mehr die Möglichkeit, in diesem Fall von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Wir sehen daher nur die Möglichkeit, entweder die Übergangsfrist von fünf Jahren unbefristet aufzuheben oder aber alle Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gemäß der Übergangsregelung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zu qualifizieren.

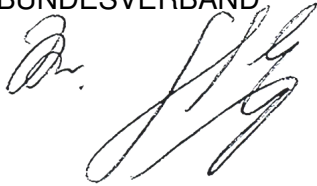
Die Übernahme der Mehrkosten ist nicht geregelt. Wir fordern daher das Bundesministerium für Gesundheit dazu auf, diesen Umstand zu beseitigen, und verweisen nochmals auf unsere Ausführungen oben. (Siehe Punkt 1. „Allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf“)

Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters dazu beitragen, dass ein Regelwerk durch den Gesetzgeber geschaffen wird, das den hohen Anforderungen eines modernen Rettungsdienstes entspricht.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND



Dr. Georg Scholz

Bundesarzt

BUNDESVERBAND



Christian Reuter

Bundesgeschäftsführer